

## MOLDAU

### **Beschluss der Regierung der Republik Moldau Nr. 558 vom 22.07.2011 über pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung einzelner Quarantäneschadorganismen**

(Postanovlenie pravitel'stva Respubliki Moldova ot 22 ijulija 2011 goda N° 558 o sročnych merach v fitosanitarnoj oblasti po predupreždeniju vvoza i rasprostraneniya v Respublike Moldova nekotorych karantinnych organizmov)

Quelle: <https://www.legis.md>

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 07.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

**M7** RB 590 vom 14.08.2023, ABl. 347-350/14.09.2023 Art. 790

**M6** RB 458 vom 16.05.2018, ABl. 157-166/18.05.2018 Art. 508

**M5** RB 335 vom 26.05.2017, ABl. 171-180/02.06.2017 Art. 420

**M4** RB 855 vom 13.07.2016, ABl. 206-214/15.07.2016 Art. 921

**M3** RB 436 vom 17.07.2015, ABl. 190-196/24.07.2015 Art. 493

**M2** RB 513 vom 02.07.2014, ABl. 174-177/04.07.2014 Art. 541

**M1** RB 617 vom 20.08.2013, ABl. 191-197/06.09.2013 Art. 736

## **BESCHLUSS DER REGIERUNG DER REPUBLIK MODAU Nr. 558 vom 22. Juli 2011**

### **ÜBER PFLANZENGESUNDHEITLICHE DRINGLICHKEITSMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER REPUBLIK MOLDAU VOR DER EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG EINZELNER PFLANZENGESUNDHEITLICH GEREGLTER SCHADORGANISMEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN**

Im Sinne der Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 über den Pflanzenschutz und die Pflanzenquarantäne (Amtsblatt der Republik Moldau, 2010, Nr. 241-246, Art. 748) hat die Regierung **BESCHLOSSEN**:

1. Verabschiedung

1) ~~► **M5** Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) gemäß Anhang Nr. 1. ◀~~

2) Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. Nov. gemäß Anhang Nr. 2.

~~► **M6** 3) Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Ausbreitung von *Diabrotica virgifera* Le Conte gemäß Anhang Nr. 3. ◀~~

4) Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith gemäß Anhang 4.

► **M7 5)** — Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus gemäß Anhang Nr. 5. ◀

6) ► **M5** Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Ausbreitung des Kiefernfasenwurms *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner u. Buhner) Nickle et al. gemäß Anhang Nr. 6. ◀

► **M7 7)** — Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu gemäß Anhang Nr. 7. ◀

► **M7 8)** — Maßnahmen zur Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus und zum Schutz der Republik Moldau gegen deren Ausbreitung gemäß Anhang Nr. 8. ◀

► **M7 9)** — Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) gemäß Anhang Nr. 9. ◀

► **M7 10)** — Maßnahmen zur Bekämpfung Zysten bildender Kartoffelnematoden in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 10. ◀

► **M6 11)** — Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von Potato spindle tuber viroid gemäß Anhang Nr. 11. ◀

12) Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell gemäß Anhang Nr. 12.

► **M7 13)** — Maßnahmen zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 13; ◀

► **M7 14)** — Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimfäule *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 14; ◀

► **M7 15)** — Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 15; ◀

► **M7 16)** — Maßnahmen zur Bekämpfung von Nelkenwicklern in der Republik Moldau gemäß Anhang Nr. 16; ◀

► **M4 17)** Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similis* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) gemäß Anhang Nr. 17; ◀

► **M7 18)** — Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) in die Republik Moldau und Ausbreitung darin gemäß Anhang Nr. 18; ◀

► **M7 19)** Verordnung über Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) in der Republik Moldau, gemäß Anhang Nr. 19 ◀

2. Vorstehender Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

3. Die Überwachung der Einhaltung des vorstehenden Beschlusses obliegt dem ► **M2** Nationalen Amt für Nahrungsmittelsicherheit ◀.

PREMIERMINISTER

Vladimir FILAT

Gegenzeichnung:

Minister für Landwirtschaft  
und Nahrungsgüterwirtschaft

Vasile Bumakov

Nr. 558, Chişinău, 22. Juli 2011

**Dringlichkeitsmaßnahmen  
zum Schutz der Republik Moldau vor der  
Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster)**

Die Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) setzen den Beschluss 2012/138/EU der Kommission vom 1. März 2012 ...um.

**Abschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen**

...

2. Im Sinne dieser Maßnahmen bezeichnet der Ausdruck:

*Ort der Erzeugung* – Jeder Betrieb oder eine Gruppe von Anbauflächen, der/die als eine Produktions- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben wird...;

*spezifizierter Organismus* – *Anoplophora chinensis* (Forster), ein Schädling aus der Familie Cerambycidae;

*spezifizierte Pflanzen* – zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr, ausgenommen Samen, von *Acer* spp., *Aesculus hippocastanum*, *Alnus* spp., *Betula* spp., *Carpinus* spp., *Citrus* spp., *Cornus* spp., *Corylus* spp., *Cotoneaster* spp., *Crataegus* spp., *Fagus* spp., *Lagerstroemia* spp., *Malus* spp., *Platanus* spp., *Populus* spp., *Prunus laurocerasus*, *Pyrus* spp., *Rosa* spp., *Salix* spp. und *Ulmus* spp.;

*Internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* – Standards des Sekretariats des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens (IPPC).

**Abschnitt 2. Einfuhr spezifizierter Pflanzen mit Ursprung in anderen Ländern als China**

...

**Abschnitt 3. Bedingungen für die Verbringung spezifizierter Pflanzen in der Republik Moldau**

...

10. Spezifizierte Pflanzen, die gemäß den Punkten 3 – 7 dieser Maßnahmen aus Drittländern eingeführt wurden, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, dürfen nur unter den im Punkt 7 der Anlage 1 zu diesen Maßnahmen vorgesehenen Bedingungen innerhalb des Landes verbracht werden.

...

## SPEZIFISCHE EINFUHRANFORDERUNGEN

### Abschnitt 1. Einfuhr von Pflanzen mit Ursprung in anderen Ländern als China

1. Unbeschadet der Bestimmungen in ... muss spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in anderen Ländern als China, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt sein; in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ des Zeugnisses wird angegeben, dass
  - 1) die Pflanzen immer an einem Erzeugungsort gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismenfrei anerkannt hat. Die Bezeichnung des schadorganismenfreien Gebiets wird im Feld „Ursprungsort“ eingetragen;
  - 2) die Pflanzen vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang — oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen — an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt wurde:
    - a) und der anerkannt ist und von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes überwacht wird, und
    - b) der mindestens zweimal jährlich während der Entwicklung des Schadorganismus amtlich eingehend auf Anzeichen von *Anoplophora chinensis* (Forster) untersucht wurde, wobei keine Anzeichen des Schadorganismus gefunden wurden, und
    - c) an dem die Pflanzen auf einer Produktionsfläche gestanden haben, auf der ein vollständiger physischer Schutz gegen die Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster) bestand, oder auf der geeignete Präventivbehandlungen zur Anwendung kamen und die von einer Pufferzone mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern umgeben war, in der jedes Jahr zu geeigneter Zeit amtliche Erhebungen zu Vorkommen oder Anzeichen von *Anoplophora chinensis* (Forster) durchgeführt werden. Wurden Anzeichen von *Anoplophora chinensis* (Forster) gefunden, so werden unverzüglich Maßnahmen zu dessen Ausrottung getroffen, damit die Befallsfreiheit der Pufferzone wiederhergestellt wird, und
    - d) an dem Sendungen mit Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer gründlichen amtlichen Untersuchung auf den spezifizierten Organismus unterzogen wurden, insbesondere die Wurzeln und Stämme der Pflanzen. Diese Untersuchung schließt eine gezielte destruktive Probenahme ein. Die Probengröße für diese Untersuchung muss groß genug sein, um mindestens den Nachweis von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten;
  - 3) die Pflanzen aus Unterlagen gezogen wurden, die die Anforderungen des Unterpunktes 2 erfüllen und mit Edelreisern veredelt wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) zum Zeitpunkt der Ausfuhr haben die aufgepfropften Edelreiser an der dicksten Stelle nicht mehr als 1 cm Durchmesser;
- b) die veredelten Pflanzen wurden gemäß Punkt 2 Buchstabe d untersucht.

2. Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Punkt 1 eingeführt werden sollen, werden am Eingangsort einer gründlichen veterinärgesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterzogen. Die angewandten Untersuchungsmethoden müssen sicherstellen, dass jedes Anzeichen des spezifizierten Organismus, insbesondere in Wurzeln und Stämmen der Pflanzen, erkannt wird. Diese Untersuchung schließt eine gezielte destruktive Probenahme ein. Die Probengröße für diese Untersuchung muss groß genug sein, um mindestens den Nachweis von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten.

...

### **Abschnitt 3. Bedingungen für das Verbringen spezifizierter Pflanzen**

...

7. Spezifizierte Pflanzen, die gemäß Abschnitt 1 dieser Vorschriften aus Drittländern eingeführt wurden, in denen der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, dürfen nur dann innerhalb des Landes verbracht werden, wenn ihnen ein Pflanzenpass gemäß Punkt 5 dieser Vorschriften beiliegt.

...

**Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen  
zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und  
Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. Nov**

Die vorläufigen Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Entscheidung 2002/757/EG](#) der Kommission ... (insb. Ursprung USA, China)...

...

3. Die Einschleppung und Ausbreitung europäischer und nichteuropäischer Isolate des Schadorganismus in die bzw. in der Republik Moldau ist verboten.

...

7. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Rhododendron* spp., ausgenommen *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., *Camelia* spp., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in einem Drittland, ausgenommen die Vereinigten Staaten von Amerika, die in die Republik Moldau eingeführt wurden, dürfen im Land nur verbracht werden, wenn sie von einem im Einklang mit dem Gesetz Nr. 228 vom 23. September 2010 über Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne ausgestellten und erteilten Pflanzenpass begleitet sind, und

1) die Pflanzen aus Gebieten stammen, in denen Isolate des Schadorganismus nicht festgestellt worden sind; oder

...

3) bei Anzeichen des Schadorganismus auf den Pflanzen am Erzeugungsort geeignete Verfahren zur Ausrottung des Schadorganismus durchgeführt worden sind, die mindestens Folgendes umfassen:

- a) Vernichtung der befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m von den befallenen Pflanzen einschließlich zugehöriger Kultursubstrate und Pflanzenreste;
- b) alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m von den befallenen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie
  - (a) am Erzeugungsort zurückbehalten wurden,
  - (b) wenigstens zweimal in den drei Monaten nach Durchführung der Ausrottungsmaßnahmen zusätzliche amtliche Untersuchungen während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgten,
  - (c) während des genannten Dreimonatszeitraums keine Behandlung vorgenommen wurde, die die Symptome des Schadorganismus unterdrücken kann, und
  - (d) die Pflanzen bei diesen amtlichen Untersuchungen als frei von dem Schadorganismus befunden wurden;
- c) alle anderen anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort nach der Feststellung des Befalls einer weiteren intensiven amtlichen Überprüfung mit negativem Befund unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden wurden;

- d) angemessene phytosanitäre Maßnahmen auf der Anbaufläche im Umkreis von 2 m von befallenen Pflanzen getroffen wurden.

...

▼ **M6** ~~Anhang Nr. 3~~...

Anhang Nr. 4  
zum Beschluss der Regierung  
Nr. 558 vom 22. Juli 2011

**Maßnahmen zum Schutz vor der Ausbreitung von  
*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith**

Die Schutzmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der Entscheidung 2004/4/EG der Kommission ... (Kartoffeln aus Ägypten)<sup>1</sup>...

▼ **M7** ~~Anhang Nr. 5~~...

---

<sup>1</sup> A.d.Ü.: Diese Entscheidung wurde aufgehoben; z. Zt. gilt der [Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/787/EU](#)



**DRINGLICHKEITSMASSNAHMEN**  
zum Schutz der Republik Moldau vor der Ausbreitung des Kiefernadenwurms  
*Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner & Bühner) Nickle et al.

Die Dringlichkeitsmaßnahmen ... setzen den Beschluss 2012/535/EU der Kommission vom 26.  
September 2012 um ...

▼ **M7** Anhang Nr. 7...

▼ **M7** Anhang Nr. 8...

▼ **M7** Anhang Nr. 9...

▼ **M7** Anhang Nr. 10...

▼ **M6** Anhang Nr. 11...

**Vorläufige pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen  
zum Schutz der Republik Moldau vor der Einschleppung und  
Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell**

Die vorläufigen Dringlichkeitsmaßnahmen ... schaffen die Voraussetzung für die Anwendung der [Entscheidung 2007/433/EG](#) der Kommission ...

1. In der vorstehenden Regelung gelten folgende Termini:
  - 1) Genannter Organismus – steht für *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell;
  - 2) Genannte Pflanzen – zur Anpflanzung bestimmte Pflanzen der Gattung *Pinus* L. und der Art *Pseudotsuga menziesii* sowie deren Saatgut und Zapfen zur Vermehrung....
2. Die Einschleppung und Ausbreitung des genannten Organismus in die bzw. in der Republik Moldau ist verboten.
3. Die genannten Pflanzen dürfen nur dann aus einem Drittland in das Land eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in dem im Feld „Zusätzliche Erklärung“ erklärt wird, dass die Pflanzen:
  - 1) von einem Ort der Erzeugung stammen, der registriert ist und von der Pflanzenschutzstelle des Ursprungslandes überwacht wird, oder
  - 2) ununterbrochen in einem Land gestanden haben, in dem das Auftreten des Schadorganismus nicht bekannt ist, oder
  - 3) ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung in einem von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen anerkannten schadorganismenfreien Gebiet gestanden haben. Der Name des schadorganismusfreien Gebiets ist in der Rubrik „Ursprungsort“ einzutragen; oder
  - 4) von einem Ort der Erzeugung stammen, an dem bei amtlichen Inspektionen innerhalb von zwei Jahren und unmittelbar vor der Ausfuhr keine Anzeichen des Schadorganismus festgestellt wurden, und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden.
4. Die genannten Pflanzen werden bei Einfuhr in das Gebiet des Landes untersucht und gegebenenfalls kontrolliert, um festzustellen, dass der genannte Organismus nicht vorkommt, und um die Pflanzen als frei davon zu befinden.
5. Die gemäß den Punkten 3 und 4 des vorstehenden Anhangs in der Republik Moldau angezogenen oder eingeführten genannten Pflanzen dürfen nur unter folgenden Bedingungen innerhalb des Landes verbracht werden:
  - 1) die in der Republik Moldau angezogenen oder in das Land eingeführten genannten Pflanzen, mit Ausnahme von Kleinstmengen, die vom Besitzer oder Empfänger für nicht erwerbsmäßige Zwecke verwendet werden und von denen keine Gefahr der Verbreitung des Schadorganismus

ausgeht, werden von einem Pflanzenpass... gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 über Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne begleitet, oder

- 2) sie haben ununterbrochen oder seit ihrer Einfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden, in dem ein Auftreten des genannten Schadorganismus nicht bekannt ist, oder
- 3) sie haben ununterbrochen oder seit ihrer Einfuhr an einem Ort der Erzeugung in einem Gebiet gestanden, das vom nationalen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen als schadorganismenfrei anerkannt wurde, oder
- 4) von einem Erzeugungsort stammen, an dem bei amtlichen Inspektionen innerhalb von zwei Jahren vor der Ausfuhr keine Anzeichen des Schadorganismus festgestellt wurden, und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden.

...

▼ **M7** Anhang Nr. 13...

▼ **M7** Anhang Nr. 14...

▼ **M7** Anhang Nr. 15...

▼ **M7** Anhang Nr. 16...

**Dringlichkeitsmaßnahmen**  
**zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen**  
***Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix***  
***tuberis* (Gentner)**

Die Dringlichkeitsmaßnahmen... entsprechen dem [Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/270/EU vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union vor der Einschleppung und Ausbreitung von \*Epitrix cucumeris\* \(Harris\), \*Epitrix similaris\* \(Gentner\), \*Epitrix subcrinita\* \(Lec.\) und \*Epitrix tuberis\* \(Gentner\)](#), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 132 vom 23. Mai 2012.

**Abschnitt 1. Bedingungen für die Einfuhr von Kartoffelknollen**

1. Vorstehende Maßnahmen legen die Mindestanforderungen fest, um die Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) in der Republik Moldau zu verhindern.
2. Im Sinne der vorstehenden Maßnahmen haben die verwendeten Termini folgende Bedeutung:
  - 1) die spezifizierten Organismen – die Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner), deren Einschleppung in die Republik Moldau und Ausbreitung darin verboten ist;
  - 2) Kartoffelknollen – Knollen von *Solanum tuberosum* L., auch zum Anpflanzen bestimmt.
3. Kartoffelknollen mit Ursprung in Drittländern, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen nur dann in die Republik Moldau eingeführt werden, wenn sie die besonderen Anforderungen für die Einfuhr gemäß Anhang 1 Punkt 1 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.
4. Kartoffelknollen werden bei der Einfuhr an den Einlassstellen von Veterinär- und Pflanzenschutzinspektoren der Nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "die Agentur") einer Inspektion gemäß Anhang 1 Punkt 5 der vorstehenden Maßnahmen unterzogen.

**Abschnitt 2. Bedingungen für das Verbringen von Kartoffelknollen**

5. Kartoffelknollen, die aus abgegrenzten Gebieten innerhalb der Republik Moldau gemäß den Bedingungen der Punkte 14 und 15 der vorstehenden Maßnahmen stammen und die innerhalb dieser Gebiete oder in den in Punkt 12 genannten Anlagen verpackt wurden, dürfen nur dann innerhalb des Landes verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang 1 Punkt 6 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.
6. ...
7. ...
8. Kartoffelknollen, die gemäß den Bedingungen der Punkte 3 und 4 der vorstehenden Maßnahmen in die Republik Moldau aus Drittländern eingeführt wurden, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, dürfen nur dann verbracht werden, wenn sie die Bedingungen in Anhang 1 Punkt 3 der vorstehenden Maßnahmen erfüllen.

### **Abschnitt 3. Bedingungen für die Beförderung und Verpackung von Kartoffelknollen**

9. Sämtliche Fahrzeuge und Verpackungen, die vor Erfüllung der Bedingung gemäß Anhang 1 Punkt 6 Unterpunkt 2 der vorstehenden Maßnahmen zur Verbringung von Kartoffelknollen aus einem abgegrenzten Gebiet eingesetzt wurden, werden auf geeignete Weise dekontaminiert und gereinigt, und zwar...

### **Abschnitt 4. Anforderungen in Bezug auf Verpackungsanlagen außerhalb der betreffenden abgegrenzten Gebiete, Erhebungen und Meldung der spezifizierten Organismen**

...

### **Abschnitt 5. Abgegrenzte Gebiete und in solchen Gebieten zu treffende Maßnahmen**

...

Anhang 1

zu den Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

### **Abschnitt 1. Besondere Anforderungen für die Einfuhr**

1. Kartoffelknollen aus Drittländern, in denen einer oder mehrere der spezifizierten Organismen bekanntermaßen auftritt bzw. auftreten, muss ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 (im Folgenden „das Zeugnis“) beiliegen, das in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ die Angaben gemäß der Punkte 2 und 3 des vorstehenden Anhangs enthält.

2. Das Zeugnis muss entweder die Angaben unter Unterpunkt 1 oder unter Unterpunkt 2 umfassen:

- 1) die Kartoffelknollen wurden in einem Gebiet erzeugt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als befallsfrei anerkannt ist;
  - 2) die Kartoffelknollen wurden gewaschen oder abgebürstet, so dass höchstens 0,1 % Erde verbleiben, oder sie wurden einem gleichwertigen Verfahren unterzogen, das speziell dem Zweck diene, dasselbe Ergebnis zu erzielen und die betreffenden spezifizierten Organismen zu entfernen, und um sicherzustellen, dass kein Risiko einer Ausbreitung der spezifizierten Organismen besteht.
3. Das Zeugnis muss Folgendes umfassen:
- 1) die Angabe, dass die Kartoffelknollen bei einer amtlichen Untersuchung unmittelbar vor der Ausfuhr für frei von den betreffenden spezifizierten Organismen und deren Symptomen befunden wurden und höchstens 0,1 % Erde aufweisen;
  - 2) die Angabe, dass das Verpackungsmaterial, in dem die Kartoffelknollen eingeführt werden, sauber ist.

4. Gibt es eine Angabe gemäß Punkt 2 Unterpunkt 1, ist die Bezeichnung des befallsfreien Gebiets unter der Rubrik „Herkunftsort“ zu vermerken.

5. Kartoffelknollen, die gemäß den Punkten 1 bis 4 des vorstehenden Anhangs eingeführt werden, sind am Eingangsort oder am Bestimmungsort entsprechend Artikel 19 Absatz 10 des Gesetzes Nr. 228 vom 23. September 2010 einer Kontrolle zu unterziehen.

### **Abschnitt 2. Bedingungen für die Verbringung**

...

Anhang 2

zu den Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung und Ausbreitung der Schadorganismen *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner)

### **ABGEGRENZTE GEBIETE UND SPEZIFISCHE MAßNAHMEN**

...

▼ M7 Anhang Nr. 18 ...

**VERORDNUNG**  
**über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau**  
**gegen die Einschleppung und Ausbreitung von**  
***Xylella fastidiosa* (Wells et al.)**

Diese Verordnung setzt die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 der Kommission vom 14. August 2020 über Maßnahmen zum Schutz der Republik Moldau gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) um,...

**Abschnitt I**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. In dieser Verordnung werden Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) festgelegt.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
  - 1) *zuständige Stelle* – Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit;
  - 2) *spezifizierter Schädling* – *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) und sämtliche Unterarten;
  - 3) *Wirtspflanzen* – alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, ausgenommen Saatgut, der in Anhang 1 genannten Gattungen oder Arten;
  - 4) *spezifizierte Pflanzen* – zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen, ausgenommen Saatgut, der in Anhang 2 genannten Gattungen oder Arten, die bekanntermaßen für die spezifischen Unterarten des spezifizierten Schädlings anfällig sind;
  - 5) *abgegrenztes Gebiet* –...

Die Befallszone umfasst je nach Umständen...

Die Pufferzone gehört zur Befallszone und umgibt sie.

...

**Abschnitt VII**  
**EINFUHR VON WIRTSPFLANZEN**  
**IN DIE REPUBLIK MOLDAU**

64. Wirtspflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen nicht vorkommt, dürfen in die Republik Moldau nur eingeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes hat der zuständigen Stelle schriftlich mitgeteilt, dass amtliche Inspektionen, Beprobungen und molekulare Tests unter Anwendung eines in Anhang 3 aufgeführten Tests, der den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen entspricht, durch die zuständige Behörde ergeben haben, dass der spezifizierte Schädling in dem Land bekanntermaßen nicht auftritt. Es muss unter Berücksichtigung weiterer risikobasierter Erhebungen zu *Xylella fastidiosa* mithilfe des angewendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich sein, ein landesweites

Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % zu ermitteln.

- 2) Den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ angegeben wird, dass der spezifizierte Schädling in dem Land nicht auftritt.
- 3) Wirtspflanzen wurden auf einer Fläche angebaut, die durch die nationale Pflanzenschutzorganisation einer jährlichen Inspektion unterzogen wird, und es werden an diesen Pflanzen — je nach Risikoniveau — zu geeigneten Zeitpunkten Probenahmen und Testungen gemäß Anhang 3 auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings durchgeführt.
- 4) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Saatgut, der Arten *Coffea*, *Lavandula dentata* L., *Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb wurden auf einer Fläche angebaut, die durch die nationale Pflanzenschutzorganisation einer jährlichen Inspektion unterzogen wird, wobei an diesen Pflanzen zu geeigneten Zeitpunkten für die Nachweisbarkeit des spezifizierten Schädlings Probenahmen und Testungen gemäß Anhang 3 auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings durchgeführt werden und ein Stichprobenplan angewendet wird, mit dem ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % nachgewiesen werden kann.
- 5) Beim Eingang in die Republik Moldau wurden die Wirtspflanzen von der zuständigen Stelle gemäß den Punkten 75 - 77 kontrolliert, und dabei wurde ein Auftreten des spezifizierten Schädlings nicht festgestellt.

65. Wirtspflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen auftritt, einschließlich den in Anlage 4 genannten Gebieten, dürfen nur in die Republik Moldau eingeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Wirtspflanzen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das von der betroffenen nationalen Pflanzenschutzorganisation entsprechend den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen und auf Grundlage amtlicher Erhebungen mit Beprobung und Testung unter Anwendung eines in Anhang 3 aufgelisteten Tests für frei von dem spezifizierten Schädling erklärt wurde. Es muss unter Berücksichtigung weiterer risikobasierter Erhebungen zu *Xylella fastidiosa* mithilfe des angewendeten Erhebungskonzepts und Stichprobenplans möglich sein, ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % zu ermitteln.
- 2) Die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes hat der zuständigen Stelle schriftlich die Bezeichnung dieses Gebiets mitgeteilt.
- 3) Den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, in dem in der Rubrik „Ursprungsort“ angegeben ist, dass die betroffenen Wirtspflanzen ausschließlich in dem in Unterpunkt 1 genannten Gebiet angebaut wurden, wobei der Name des Gebiets ausdrücklich zu nennen ist.
- 4) Wirtspflanzen wurden auf einer Fläche angebaut, die durch die nationale Pflanzenschutzorganisation einer jährlichen Inspektion unterzogen wird, und es werden an diesen Pflanzen — je nach Risikoniveau — zu geeigneten Zeitpunkten Probenahmen und Testungen gemäß Anhang 3 auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings durchgeführt.



- 5) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Saatgut, der Arten *Coffea*, *Lavandula dentata* L., *Nerium oleander* L., *Olea europaea* L., *Polygala myrtifolia* L. und *Prunus dulcis* (Mill.) D.A. Webb wurden auf einer Fläche angebaut, die durch die zuständige nationale Pflanzenschutzorganisation einer jährlichen Inspektion unterzogen wird, wobei an diesen Pflanzen zu geeigneten Zeitpunkten für den Nachweis des spezifizierten Schädlings Probenahmen und Testungen gemäß Anhang 3 auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings durchgeführt werden und ein Stichprobenplan angewendet wird, mit dem ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % nachgewiesen werden kann.
- 6) Beim Eingang in die Republik Moldau wurden die Wirtspflanzen von der zuständigen Stelle gemäß den Punkten 75 - 77 kontrolliert, und dabei wurde ein Auftreten des spezifizierten Schädlings nicht festgestellt.

66. Wirtspflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen auftritt, dürfen in die Republik Moldau nur eingeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Wirtspflanzen stammen von einer Produktionsfläche, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den Punkten 68 und 69 als frei von dem Schädling anerkannt wurde.
- 2) Die zuständige nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes hat der zuständigen Stelle schriftlich die Liste dieser schädlingfreien Produktionsflächen mit ihrer geografischen Lage im Land mitgeteilt.
- 3) Den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, aus dem Folgendes hervorgeht:
  - a) in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“, dass die Wirtspflanzen über den gesamten Produktionszyklus auf einer oder mehreren Flächen produziert wurden, die von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den Punkten 68 und 69 als frei von dem Schädling anerkannt wurden, und dass die Wirtspflanzen in geschlossenen Behältern oder geschlossener Verpackung verbracht wurden, sodass gewährleistet ist, dass kein Befall durch den spezifizierten Schädling über seine Vektoren möglich ist;
  - b) in der Rubrik „Ursprungsort“ der Name oder Code der Produktionsfläche(n), die frei von dem Schädling ist bzw. sind.
- 4) Beim Eingang in die Republik Moldau wurden die Wirtspflanzen von der zuständigen Stelle gemäß den Punkten 75 - 77 kontrolliert, und dabei wurde ein Auftreten des spezifizierten Schädlings nicht festgestellt.

67. Wirtspflanzen, die ihren Ursprung in einem Drittland haben, in dem der spezifizierte Schädling bekanntermaßen auftritt, und die über den gesamten Produktionszyklus in vitro kultiviert wurden, dürfen in die Republik Moldau nur eingeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Wirtspflanzen erfüllen eine der folgenden Bedingungen:
  - a) Sie wurden aus Saatgut gezogen.

- b) Sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die ausschließlich in einem Gebiet angebaut wurden, das frei von dem spezifizierten Schädling ist, und die getestet wurden und nachweislich frei von dem spezifizierten Schädling waren.
  - c) Sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die auf einer Fläche angebaut wurden, welche die Bedingungen gemäß den Punkten 68 und 69 erfüllt, und die getestet wurden und nachweislich frei von dem spezifizierten Schädling waren.
- 2) Die Wirtspflanzen wurden auf einer Produktionsfläche angebaut, die von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den Punkten 68 und 69 als frei von dem Schädling anerkannt wurde.
  - 3) Die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes hat der zuständigen Stelle schriftlich die Liste dieser schädlingfreien Produktionsflächen mit ihrer geografischen Lage im Land mitgeteilt.
  - 4) Den Wirtspflanzen ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, aus dem Folgendes hervorgeht:
    - a) in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“, dass die Wirtspflanzen über den gesamten Produktionszyklus in vitro auf einer oder mehreren Flächen produziert wurden, die von der zuständigen nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den Punkten 68 und 69 als frei von dem Schädling anerkannt wurde, und dass die Wirtspflanzen in geschlossenen Behältern oder geschlossener Verpackung verbracht wurden, sodass gewährleistet ist, dass kein Befall durch den spezifizierten Schädling oder einen seiner bekannten Vektoren möglich ist;
    - b) in der Rubrik „Ursprungsort“ der Name oder Code der Produktionsfläche, die frei von dem Schädling ist.

**Abschnitt VIII**  
**ANERKENNUNG VON PRODUKTIONSFLÄCHEN**  
**ALS SCHÄDLINGSFREI**

68. Eine Produktionsfläche darf nur dann als schädlingfrei anerkannt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Produktionsfläche wurde gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes als insektensichere Fläche, die frei von dem spezifizierten Schädling und seinen Vektoren ist, befunden.
- 2) Die Produktionsfläche wurde zu geeigneten Zeitpunkten im Jahr Pflanzenschutzbehandlungen gegen die Vektorpopulation in allen ihren Stadien unterzogen, um sicherzustellen, dass sie frei von Vektoren des spezifizierten Schädlings gehalten wird. Diese Behandlungen umfassen je nach den lokalen Bedingungen effiziente chemische, biologische oder mechanische Methoden.
- 3) Die Produktionsfläche wird durch die zuständige Nationale Pflanzenschutzorganisation mindestens zwei Inspektionen im Jahr zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt unterzogen.
- 4) Die Wirtspflanzen mit Ursprung auf der Produktionsfläche wurden möglichst nah am Zeitpunkt der Verbringung unter Anwendung eines der in Anhang 3 aufgeführten molekularen Tests auf das Auftreten des spezifizierten Schädlings getestet, wobei ein Stichprobenplan angewandt

wurde, mit dem ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einer Zuverlässigkeit von wenigstens 90 % nachgewiesen werden kann.

69. Stellt die nationale Pflanzenschutzorganisation bei den jährlichen Inspektionen ein Auftreten des spezifizierten Schädlings oder Beschädigungen fest, die die insektensicheren Bedingungen der schädlingsfreien Produktionsfläche beeinträchtigen, untersagen sie vorübergehend die Verbringung der Wirtspflanzen.

**Abschnitt IX**  
**AMTLICHE KONTROLLEN BEI DER VERBRINGUNG**  
**VON SPEZIFIZIERTEN PFLANZEN**  
**INNERHALB DER REPUBLIK MOLDAU UND**  
**VON WIRTSPFLANZEN**  
**IN DIE REPUBLIK MOLDAU**

...

75. Alle Sendungen mit Wirtspflanzen, die aus einem Drittland in die Republik Moldau eingeführt werden, werden an der Grenzkontrollstelle in der Republik Moldau oder an einer Kontrollstelle in den Fällen und unter den Bedingungen, die in den Rechtsvorschriften in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen festgelegt sind, amtlich kontrolliert.

76. Im Fall von Wirtspflanzen mit Ursprung in Gebieten, in denen der spezifizierte Schädling bekanntermaßen auftritt, führt die zuständige Stelle eine Inspektion durch, die eine Beprobung und Testung der Partie der spezifizierten Pflanzen umfasst, um zu bestätigen, dass der spezifizierte Schädling nicht auftritt, wobei ein Stichprobenplan angewandt wird, mit dem nach ISPM Nr. 31 ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % nachgewiesen werden kann.

77. Punkt 76 gilt nicht für Wirtspflanzen, die über den gesamten Produktionszyklus in vitro kultiviert wurden und unter sterilen Bedingungen in transparenten Behältern verbracht werden.

**Abschnitt XI**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

...

83. Die zuständige Stelle meldet der nationalen Pflanzenschutzorganisation von Drittländern unverzüglich, wenn das Auftreten des spezifizierten Schädlings an den in Punkt 44 Unterpunkt 1 genannten Orten amtlich festgestellt wird.

**Liste  
der bekanntermaßen für eine oder mehrere Unterarten  
des spezifizierten Schädlings anfälligen Pflanzen  
(„Wirtspflanzen“)**

Acacia	Coprosma repens A.Rich.
Acer	Coronilla
Adenocarpus lainzii	Cyperus eragrostis Lam.
Albizia julibrissin Durazz.	Cytisus
Alnus rhombifolia Nutt.	Digitaria
Amaranthus retroflexus L.	Diospyros kaki L.f.
Ambrosia	Diplocyclos palmatus (L.) C.Jeffrey
Ampelopsis arborea (L.) Koehne	Dodonaea viscosa (L.) Jacq.
Ampelopsis brevipedunculata (Maxim.) Trautv.	Echium plantagineum
Ampelopsis cordata Michx.	Elaeagnus angustifolia L.
Anthyllis hermanniae L.	Encelia farinosa A. Gray ex Torr.
Artemisia	Eremophila maculata (Ker Gawler) F. von Müller.
Asparagus acutifolius L.	Erigeron
Athyrium filix-femina	Erodium moschatum (L.) L'Hérit.
Baccharis	Erysimum hybrids
Brassica	Euphorbia chamaesyce L.
Calicotome spinosa (L.) Link	Euphorbia terracina L.
Calicotome villosa (Poiret) Link	Euryops chrysanthemoides (DC.) B.Nord
Callicarpa americana L.	Euryops pectinatus (L.) Cass.
Callistemon citrinus (Curtis) Skeels	Fagus crenata Blume
Calluna vulgaris (L.) Hull	Fallopia japonica (Houtt.) Ronse Decr.
Carya	Fatsia japonica (Thunb.) Decne. & Planch.
Catharanthus roseus	Ficus carica L.
Celtis occidentalis L.	Fortunella
Cercis canadensis L.	Frangula alnus Mill.
Cercis occidentalis Torr.	Fraxinus
Cercis siliquastrum L.	Genista
Chamaecrista fasciculata (Michx.) Greene	Ginkgo biloba L.
Chenopodium album L.	Gleditsia triacanthos L.
Chionanthus	Grevillea juniperina Br.
Chitalpa tashkentensis T. S. Elias & Wisura	Hebe
Cistus	Helianthus
Citrus	Helianthus
Clematis cirrhosa L.	Heliotropium europaeum L.
Coelorachis cylindrica (Michx.) Nash	Hemerocallis
Coffea	Hevea brasiliensis (Willd. ex A.Juss.) Müll.Arg.
Conium maculatum L.	
Convolvulus cneorum L.	

Hibiscus  
 Humulus scandens (Lour.) Merr.  
 Ilex aquifolium L.  
 Ilex vomitoria Sol. ex Aiton  
 Iva annua L.  
 Jacaranda mimosifolia D. Don  
 Juglans  
 Juniperus ashei J. Buchholz  
 Koelreuteria bipinnata Franch.  
 Lagerstroemia  
 Laurus nobilis L.  
 Lavandula  
 Lavatera cretica  
 Ligustrum lucidum L.  
 Liquidambar styraciflua L.  
 Lonicera implexa  
 Lonicera japonica Thunb.  
 Lupinus aridorum  
 Lupinus villosus  
 Magnolia grandiflora L.  
 Mallotus paniculatus (Lam.) Müll.Arg.  
 Medicago arborea L.  
 Medicago sativa L.  
 Metrosideros  
 Mimosa  
 Modiola caroliniana (L.) G. Don  
 Morus  
 Myoporum insulare R. Br.  
 Myrtus communis L.  
 Nandina domestica Murray  
 Neptunia lutea (Leavenw.) Benth.  
 Nerium oleander L.  
 Olea  
 Osteospermum ecklonis DC.  
 Osteospermum fruticosum (L.) Norl.  
 Parthenocissus quinquefolia (L.) Planch.  
 Paspalum dilatatum Poir.  
 Pelargonium  
 Perovskia abrotanoides  
 Persea americana Mill.  
 Phagnalon saxatile (L.) Cass.  
 Phillyrea angustifolia L.  
 Phillyrea latifolia L.  
 Phlomis fruticosa L.  
 Phoenix  
 Pinus taeda L.  
 Pistacia vera L.  
 Plantago lanceolata L.  
 Platanus  
 Pluchea odorata (L.) Cass.  
 Polygala grandiflora  
 Polygala myrtifolia L.  
 Prunus  
 Psidium  
 Pteridium aquilinum  
 Pyrus  
 Quercus  
 Ratibida columnifera (Nutt.) Wooton & Standl.  
 Rhamnus  
 Rhus  
 Robinia pseudoacacia L.  
 Rosa  
 Rubus  
 Ruta chalepensis  
 Salvia mellifera Greene  
 Salvia officinalis  
 Salvia rosmarinus  
 Sambucus  
 Santolina chamaecyparissus L.  
 Santolina magonica  
 Sapindus saponaria L.  
 Sassafras  
 Setaria magna Griseb.  
 Solidago fistulosa Mill.  
 Solidago virgaurea L.  
 Sorghum halepense (L.) Pers.  
 Spartium  
 Stewartia pseudocamellia  
 Strelitzia reginae Aiton  
 Streptocarpus  
 Symphyotrichum divaricatum (Nutt.)  
 G.L.Nesom  
 Teucrium capitatum L.  
 Trifolium repens L.  
 Ulex  
 Ulmus  
 Vaccinium  
 Vinca  
 Vitis  
 Westringia fruticosa (Willd.) Druce  
 Westringia glabra R.Br.  
 Xanthium strumarium L.

Anhang 2  
zur Verordnung über Maßnahmen zum Schutz  
der Republik Moldau gegen die Einschleppung und Ausbreitung  
von *Xylella fastidiosa* (Wells *et al.*)

**Liste**  
**der bekanntermaßen für bestimmte Unterarten**  
**des spezifizierten Schädlings anfälligen Pflanzen**  
**(„spezifizierte Pflanzen“)**

**1. Spezifizierte Pflanzen, die für die *Xylella*-Unterart *fastidiosa* anfällig sind**

Acer	Polygala myrtifolia L.
Ambrosia artemisiifolia L.	Prunus
Calicotome spinosa (L.) Link	Psidium
Cercis occidentalis Torr.	Rhamnus alaternus L.
Cistus monspeliensis L.	Rubus rigidus Sm.
Citrus sinensis (L.) Osbeck	Rubus ursinus Cham. & Schldl.
Coffea	Ruta chalepensis
Erysimum	Salvia rosmarinus
Genista lucida L.	Sambucus
Juglans regia L.	Spartium junceum L.
Lupinus aridorum	Streptocarpus
Magnolia grandiflora L.	Teucrium capitatum L.
Medicago sativa L.	Ulmus americana L.
Metrosideros	Vaccinium corymbosum
Morus	Vinca
Nerium oleander L.	Vitis
Pluchea odorata (L.) Cass.	

**2. Spezifizierte Pflanzen, die für die *Xylella fastidiosa*-Unterart *multiplex* anfällig sind**

Acacia	Celtis occidentalis L.
Acer griseum (Franch.) Pax	Cercis canadensis L.
Acer pseudoplatanus L.	Cercis occidentalis Torr.
Acer rubrum L.	Cercis siliquastrum L.
Adenocarpus lainzii	Chionanthus
Alnus rhombifolia Nutt.	Cistus
Ambrosia	Clematis cirrhosa L.
Ampelopsis cordata Michx.	Convolvulus cneorum L.
Anthyllis hermanniae L.	Coprosma repens A. Rich.
Artemisia	Coronilla
Asparagus acutifolius L.	Cytisus
Athyrium filix-femina	Dodonaea viscosa (L.) Jacq.
Baccharis halimifolia L.	Echium plantagineum
Calicotome spinosa (L.) Link	Elaeagnus angustifolia L.
Calicotome villosa (Poir.) Link	Encelia farinosa Gray ex Torr.
Callistemon citrinus (Curtis) Skeels	Erigeron
Calluna vulgaris (L.) Hull	Erodium moschatum
Carya	Euryops chrysanthemoides (DC.) B.Nord.

Euryops pectinatus (L.) Cass.  
Fallopia japonica (Houtt.) Ronse Decr.  
Ficus carica L.  
Frangula alnus Mill.  
Fraxinus  
Genista  
Ginkgo biloba L.  
Gleditsia triacanthos L.  
Grevillea juniperina Br.  
Hebe  
Helianthus  
Helianthus  
Hibiscus syriacus  
Ilex aquifolium L.  
Iva annua L.  
Koelreuteria bipinnata Franch.  
Lagerstroemia  
Laurus nobilis L.  
Lavandula  
Lavatera cretica  
Liquidambar styraciflua L.  
Lonicera  
Lupinus aridorum  
Lupinus villosus Willd.  
Magnolia grandiflora L.  
Medicago arborea L.  
Medicago sativa L.  
Metrosideros  
Myrtus communis L.  
Nerium oleander  
Olea  
Osteospermum ecklonis (DC.) Norl.  
Pelargonium  
Perovskia abrotanoides

Phagnalon saxatile (L.) Cass.  
Phillyrea angustifolia L.  
Phillyrea latifolia  
Phlomis fruticosa L.  
Pistacia vera L.  
Plantago lanceolata L.  
Platanus  
Polygala grandiflora  
Polygala myrtifolia L.  
Prunus  
Pteridium aquilinum  
Quercus  
Ratibida columnifera (Nutt.) Wooton & Standl.  
Rhamnus  
Robinia pseudoacacia L.  
Rosa  
Rubus  
Salvia mellifera Greene  
Salvia officinalis  
Salvia rosmarinus  
Sambucus  
Santolina chamaecyparissus L.  
Santolina magonica  
Sapindus saponaria L.  
Solidago virgaurea L.  
Spartium  
Strelitzia reginae Aiton  
Ulex  
Ulmus  
Vaccinium  
Vinca  
Westringia fruticosa Guerin.  
Xanthium strumarium L.

### **3. Spezifizierte Pflanzen, die für die *Xylella fastidiosa*-Unterart *pauca* anfällig sind**

Acacia	Eremophila maculata (Ker Gawler) F. von Müller.
Amaranthus retroflexus L.	Erigeron
Asparagus acutifolius L.	Euphorbia chamaesyce L.
Catharanthus roseus (L.) G. Don	Euphorbia terracina L.
Chenopodium album L.	Grevillea juniperina Br.
Cistus albidus L.	Hebe
Cistus creticus L.	Heliotropium europaeum L.
Citrus	Hibiscus
Coffea	Laurus nobilis L.
Dodonaea viscosa (L.) Jacq.	

Lavandula  
Myoporum insulare Br.  
Myrtus communis L.  
Nerium oleander L.  
Olea europaea L.  
Osteospermum fruticosum (L.) Norl.  
Pelargonium  
Phillyrea latifolia L.  
Pistacia vera

Polygala myrtifolia L.  
Prunus  
Rhamnus alaternus L.  
Salvia rosmarinus  
Spartium junceum L.  
Ulex parviflorus  
Vinca minor L.  
Westringia fruticosa (Willd.) Druce  
Westringia glabra Br.



**Tests**  
**zur Identifizierung von *Xylella fastidiosa* und ihrer Unterarten**

1. Tests zum Nachweis und zur Feststellung des Vorhandenseins von *Xylella fastidiosa*
  - 1) Real-time-PCR-Tests auf der Grundlage von Harper *et al.*, 2010 (und Erratum 2013);
  - 2) LAMP-Tests (Loop-mediated isothermal amplification) auf der Grundlage von Primern, entwickelt von Harper *et al.*, 2010 (und Erratum 2013);
  - 3) Real-time-PCR-Tests auf der Grundlage von Ouyang *et al.*, 2013;
  - 4) Konventionelle PCR-Tests auf der Grundlage von Minsavage *et al.*, 1994.
2. Molekulartests zur Identifizierung der Unterarten von *Xylella fastidiosa*
  - 1) Multi-Locus-Sequenztypisierung (Multi Locus Sequence Typing — MLST) auf der Grundlage von Yuan *et al.*, 2010, zur Bestimmung aller Unterarten;
  - 2) PCR-Tests auf der Grundlage von Hernandez-Martinez *et al.*, 2006, zur Bestimmung der Unterarten *fastidiosa*, *multiplex* und *sandyi*;
  - 3) PCR-Tests auf der Grundlage von Pooler & Hartung, 1995, zur Bestimmung der Unterart *pauca*.

**Befallszonen**  
**in der Europäischen Union, in denen ein Befall mit *Xylella fastidiosa* festgestellt wurde und in denen Eindämmungsmaßnahmen angewandt werden**

1. Befallsgebiete in Italien  
...
2. Befallsgebiete in Frankreich  
...
3. Befallsgebiete in Spanien  
...